Gemeindeverwaltung Thurnen
Bahnhofstrasse 50, 3127 Mühlethurnen
Tel. 031 809 07 31
www.thurnen.ch / e-mail: info@thurnen.ch

Erlassnummer / CMI 382

Auflageakte

Entwurf

Einwohnergemeinde Thurnen

Reglement Spezialfinanzierung Werterhalt von Investitionen im Verwaltungsvermögen

30.11.2026

Inhalt

Zweck 3
Äufnung der Spezialfinanzierung 3
Entnahmen aus der 4
Spezialfinanzierung 4
Verzinsung 4
Inkrafttreten 4

Auflageakte

Wenn nicht anders möglich wird die männliche Schreibweise verwendet. Die Bestimmungen gelten für alle Personen.

Gestützt auf

– Artikel 87 kantonale Gemeindeverordnung vom 16.12.1998
– Artikel 17 Organisationsreglement Thurnen vom 28.11.2022

erlassen die Stimmberechtigten folgendes

Reglement für die Spezialfinanzierung Werterhalt von Investitionen im Verwaltungsvermögen

Zweck

Artikel 1

[1] Unter der Bezeichnung „Werterhalt von Investitionen im Verwaltungsvermögen“ besteht eine Spezialfinanzierung im Sinne von Art. 86 und Art. 88a der Kant. Gemeindeverordnung (GV).

[2] Diese bezweckt die Bereitstellung von Rücklagen zur Deckung der Abschreibungen für ausgewählte Investitionen im Verwaltungsvermögen der Hochbauten (Sachgruppe 1404).

[3] Von der Spezialfinanzierung ausgenommen sind Investitionen in die selbständig geregelten Spezialfinanzierungen nach übergeordnetem oder kommunalem Recht.

Äufnung der Spezialfinanzierung

Artikel 2

[1] Die Spezialfinanzierung kann durch den Gemeinderat mit einem jährlich zu bestimmenden Betrag geäufnet werden.

Zusätzlich wird der Restbestand aus dem bestehenden Reglement der Spezialfinanzierung Investitionen eingelegt.

[2] Der Gemeinderat kann den jährlichen Betrag aus dem allgemeinen Haushalt (Steuerhaushalt) wie folgt festlegen:

a) Bei einem Aufwandüberschuss in der Erfolgsrechnung darf keine Einlage in die Spezialfinanzierung erfolgen.

b) Bei einem Ertragsüberschuss in der Erfolgsrechnung kann dieser vollständig in die Spezialfinanzierung eingelegt werden.

[3] Der Bestand der Spezialfinanzierung darf maximal CHF 3 Mio. betragen.

Auflageakte

Entnahmen aus der Spezialfinanzierung

Artikel 3

[1] Die Entnahme gemäss Art. 1 Abs. 2 und die damit zusammenhängenden Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen richten sich nach Art. 88a Kant. Gemeindeverordnung.

[2] Der Gemeinderat kann maximal im Umfang der jährlichen Abschreibungen gemäss Art. 3 Abs. 1, Mittel aus der Spezialfinanzierung entnehmen, soweit der Bestand dafür ausreicht.

Verzinsung

Artikel 4

Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

Inkrafttreten

Artikel 5

Dieses Reglement tritt auf den 01.12.2026 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben, insbesondere das Reglement Spezialfinanzierung Investitionen vom 13.06.2022

Genehmigung

Die Gemeindeversammlung hat das Reglement für die Spezialfinanzierung Werterhalt von Investitionen im Verwaltungsvermögen am 30.11.2026 genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE THURNEN

Urs Knöri	Manuela Hofer
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiberin

Auflagebescheinigung

Das Reglement über die Spezialfinanzierung Werterhalt von Investitionen im Verwaltungsvermögen ist während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung vom 29.10.2026 bei der Gemeindeverwaltung Thurnen öffentlich aufgelegen. Die Auflage wurde mit dem Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit im Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburg vom 29.10.2026 und 26.11.2026 publiziert.
Der Beschluss der Gemeindeversammlung wurde am 03.12.2026 im Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburg publiziert. Innerhalb der 30-tägigen Frist wurde keine Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland eingereicht.

Manuela Hofer, Gemeindeschreiberin

Auflageakte

Änderungstabelle nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
		Erlass	Erstfassung

Änderungstabelle nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Erlass			Erstfassung

Auflageakte